

hinterfragt. Zum anderen decken die Entscheidungen die das Steuerrecht prägenden Wertvorstellungen auf, in denen sich gesellschaftliche Hierarchien spiegeln – in Bezug auf Geschlecht, aber auch Rassismus oder sexuelle Orientierung. Nicht zuletzt geht es um Themen, die auch für das deutsche Steuerrecht relevant sind. Beispielsweise wird die gemeinsame Besteuerung von Eheleuten thematisiert, die Deutschland 1957/58 als Vorbild für die Einführung des Ehegattensplittings diente.²¹ Auch das Konzept beruflich veranlasster Aufwendungen, das *Simon* in seinem Sondervotum im Hinblick auf Kinderbetreuungskosten hinterfragt, ist Gegenstand einer reformierten Entscheidung. Allerdings wird dabei noch grundsätzlicher das steuerrechtliche Verständnis der „üblichen“ beruflichen Aufwendungen (Stichwort: Verkehrsaufassung) analysiert. Weiterhin werden etwa Steuervergünstigungen für gemeinnützige Zwecke bei rassistischen und/oder sexistischen Diskriminierungen sowie die Absetzbarkeit der Kosten für eine künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren aus einer feministischen Perspektive diskutiert.

Das Buch ist nicht nur eine Anregung kritisch über die Konstruktion des Steuerrechts nachzudenken. Die Texte belegen vielmehr sehr eindrücklich, dass sich im Steuerrecht – ebenso

wie in anderen Rechtsgebieten – gesellschaftlich dominante Wertvorstellungen und politische Prioritäten widerspiegeln. Dass daraus häufig Nachteile zulasten von Frauen resultieren²², haben inzwischen auch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments erkannt. Im Januar hat das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Gleichstellung der Geschlechter und Steuerpolitik in der EU verabschiedet,²³ die in Deutschland hoffentlich zu mehr Aufmerksamkeit für die Wechselwirkungen von Steuern und der Gleichberechtigung von Frauen führen wird.

- 21 In den USA wird die Einkommensteuer allerdings über einen Stufentarif, in Deutschland über einen linear ansteigenden Steuertarif ermittelt. Demzufolge wirkt die Besteuerung auch anders und benachteiligt nicht nur beiderseits erwerbstätige Ehepaare, sondern auch Schwarze Menschen und gleichgeschlechtliche Paare.
- 22 Gunnarson, Schratzenstaller und Spangenberg, Gender equality and taxation in the European Union (Study for the FEMM Committee, European Union 2017).
- 23 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.1.2019, 2018/2095 (INI).

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-2-76

Die Elterngeldfalle – ein Selbstversuch

Prof. Dr. Julia Maria Gokel

djb-Mitglied, Professorin an der SRH Hochschule Heidelberg

Dieser Aufsatz wird voraussichtlich der einzige bleiben, den ich bis Ende des Jahres 2020¹ veröffentlichen werde – und das, obwohl es zu meinen Aufgaben als Hochschulprofessorin gehört zu forschen und zu publizieren. Der vorliegende Beitrag soll an meinem Beispiel erhellen, wie es Frauen erheblich erschwert wird, direkt nach dem gesetzlichen Mutterschutz wieder zu arbeiten und warum die aktuelle Rechtslage dazu führt, dass Mütter in der gefürchteten Teilzeit-Falle landen.

Die Problematik der sogenannten „Teilzeit-Falle“, welcher der Gesetzgeber mit dem neuen Teilzeit- und Befristungsgesetz (mehr oder weniger erfolglos) beizukommen versucht, ist in der öffentlichen Diskussion weit verbreitet. Bisher kaum thematisiert wurde dagegen die sogenannte „Elterngeldfalle“. Und das vollkommen zu Unrecht! Denn auch diese stellt eine „Falle“ dar, in die Frauen nach der Geburt geradezu „gelockt“ werden, weil der Gesetzgeber wiederholt falsche Anreize setzt.

Das Elterngeld, welches nach dem BEEG – vereinfacht² gesprochen – in zwei Varianten bezogen werden kann, als Basis-Elterngeld oder als Elterngeld-Plus, soll nach der Intention des Gesetzgebers Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unterstützen, „wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern“ (siehe BT-Drucks. 16/1889, S. 2). Mütter, die in den letzten zwölf Kalendermo-

naten vor dem Monat der Geburt ihres Kindes monatlich 2.770 EUR netto oder mehr verdient haben, erhalten in der Regel bis zum ersten Lebensjahr des Kindes den Höchstsatz von 1.800 EUR netto/Monat als Basis-Elterngeld. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie sich dazu entscheiden, während des gesamten Elterngeld-Bezugs nicht zu arbeiten, also kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen. Wer die maximal zulässigen 30 Stunden pro Woche arbeitet, verringert seinen Anspruch auf das Basis-Elterngeld deutlich. In der Variante des Elterngeld-Plus dagegen können Mütter zwar mit insgesamt geringeren finanziellen Einbußen, aber bei immer noch deutlich reduziertem Elterngeld erwerbstätig sein. Auch hier wird der Verdienst auf das Elterngeld angerechnet. Das Elterngeld-Plus kann jedoch über einen doppelt so langen Zeitraum gewährt werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Mütter bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten.

De facto schafft dieses Gesetz nicht nur überhaupt keinen Anreiz für Mütter, zeitnah nach der Geburt wieder an ihren

- 1 Die Autorin ist Mutter eines sechs Monate alten Kindes, das Ende 2020 zwei Jahre alt wird. Bis dahin steht die Autorin im Elterngeld-Plus-Bezug.
- 2 Von einer ausführlichen Darstellung der höchst komplexen Gesetzeslage zu den verschiedenen Varianten des Elterngeldes sowie seiner Berechnungsparameter muss im Rahmen dieses Kurzbeitrages abgesehen werden.

Arbeitsplatz zurückzukehren, es benachteiligt sogar diejenigen, denen es zu einseitig ist, sieben Tage die Woche in Vollzeit Hausfrau zu sein, und die stattdessen gerne wieder am Erwerbsleben teilnehmen würden. Zudem fördert das Gesetz – und diese Gefahr ist nicht zu unterschätzen – das sogenannte „cocooning“, das vollständige Sichzurückziehen der Mütter in die Geborgenheit der vertrauten häuslichen Sphäre. Der Rückzug in die Familie, der insbesondere in den ersten Wochen nach der Geburt, der Frühphase der Familienfindung, zweifelsohne sinnvoll ist, kann sich so unbemerkt in den Alltag einschleichen und für die Mütter schnell zur bequemen Angewohnheit werden. Die Rückkehr an den Arbeitsplatz erfolgt danach, soweit möglich, meist in Teilzeit. Bedenklich ist das vor allem, weil die wenigsten Mütter wie geplant tatsächlich „nur“ ein Jahr zuhause bleiben. Betreuungsplätze für unter 3-Jährige sind nach wie vor rar und nicht selten gehen weitere drei bis vier Monate ins Land, bis das Kind endlich einen KiTa-Platz bekommt und die Mutter an ihren Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Ein Beispiel: In meinem unmittelbaren Freundes- und Bekanntenkreis sind sieben von acht Akademiker-Müttern – darunter zwei Ärztinnen, zwei Richterinnen und vier Rechtsanwältinnen – über das erste Lebensjahr ihres Kindes hinaus „in Vollzeit“ zuhause. Als ich davon berichtete, direkt nach der Geburt meines Kindes wieder arbeiten zu wollen, gab es vor allem eine Reaktion, nämlich Unverständnis und dazu immer wieder die Frage: „Warum tust Du Dir das an? Du kriegst das, was du verdienst, doch sowieso vom Elterngeld abgezogen.“ Damit hatten die Damen natürlich recht und trotzdem konnte ich mich von meiner Idee nicht abbringen lassen. Ich wollte aus verschiedenen Gründen unbedingt wieder arbeiten – auch mit weniger Elterngeld. Dass ich dafür nicht extra belohnt würde, war mir klar. Vielmehr das Gegenteil ist aber der Fall:

Nicht nur dass ich anstelle des Höchstsatzes, der mir aufgrund meines Verdienstes im Bemessungszeitraum eigentlich zustehen würde, tatsächlich nur zwei Drittel an Elterngeld bekomme. Ich bleibe obendrein auf den Kosten für die Kinderbetreuung sitzen, die aber notwendig ist, damit ich überhaupt zur Arbeit gehen kann. Von den organisatorischen Leistungen zur Koordinierung eines reibungslosen Ablaufs des Ganzen ganz zu schweigen. Doch was wirklich kontraproduktiv ist: Jeder weitere freiwillige Hinzuverdienst ist der zuständigen Elterngeldstelle anzugeben. Diese prüft dann im Einzelfall, ob dieser auf das Elterngeld weiter angerechnet wird, und erlässt gegebenenfalls einen neuen Bescheid. In meinem Fall führte das bisher (Einmal- und Sonderzahlungen ausgenommen) zur weiteren Kürzung des ohnehin schon sehr überschaubaren Elterngeldes. Das führt im Ergebnis dazu, dass ich mir jeden Vortrag und jeden Beitrag in einer Fachzeitschrift nun zweimal überlege, weil ich dafür nicht wie früher „nur“ Zeit und Muße brauche, sondern zusätzlich noch einen zuverlässigen Babysitter, dessen Kosten ich keineswegs mit den Einnahmen aus dem Aufsatz bestreiten kann, weil mir diese ja wiederum vom Elterngeld abgezogen werden. Als Konsequenz lehne ich die meisten Anfragen inzwischen ab. Dass ich von Herausgeber*innen und Veranstalter*innen in Zukunft erst gar nicht angefragt werde, ist zu erwarten. Und so führt das Gesetz zu einer schleichenden Verdrängung aus dem Berufsleben. Mütter, die weder das nötige Kleingeld für einen Babysitter noch ein familiäres Betreuungsnetz zur Verfügung haben, können es sich erst gar nicht leisten, zeitnah nach der Geburt wieder zu arbeiten. Die gerade für Frauen so wichtige Präsenz in der Berufswelt ist – wenn überhaupt – nur unter erheblichen Einbußen möglich! Der Gesetzgeber schafft stattdessen einen Anreiz für die „Flucht ins Privatleben“. So kann auch das Elterngeld zur Karrierefalle werden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-2-77

Frauen bewegen europäische Politik – Veranstaltung zu den Europawahlen 2019

15. März 2019, Berlin

Sophia Härtel

Mitglied des djB-Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf und Mitarbeiterin der djB-Geschäftsstelle

„Frauen, geht wählen und wählt Europäerinnen!“ – Treffender als *Margarete Hofmann* (Vizepräsidentin djB a.D./EWLA) hätte man eine gemeinsame Forderung auf dem Panel nicht formulieren, das motivierende Aufbruchgefühl nicht zusammenfassen können.

Zu der Veranstaltung „Frauen bewegen europäische Politik“ lud am 15. März 2019 Gender Five Plus (G5+), ein europäisch feministischer Think Tank mit Sitz in Brüssel, zusammen

mit dem Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland ein. Es sollte mit dem djB und der Europäischen Bewegung Deutschland e.V. (EBD) als Kooperationspartner auf die kommenden Europawahlen und deren Bedeutung für Frauen aufmerksam gemacht werden.

Das erste Panel stand unter der Frage, was Europa den Frauen bringen würde. Der Impulsvortrag von *Gabriele Bischoff* (Präsidentin der Arbeitnehmergruppe, europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) erinnerte zunächst an die Entstehung des Frauen-Wahlrechts und bekräftigte, warum die Europawahl eine so wichtig ist – insbesondere für Frauen. Europa sei schon immer ein Motor in der Gleichstellungspro-